

Neue Besondere Turniersport-Bestimmungen der Landeskommissionen für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein und Hamburg

**gültig ab
01.02.2008**

Präambel

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein (LK SH) ist gemäß Vereinbarung vom 02. November 1992 durch den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V., die in Schleswig-Holstein anerkannten Pferdezuchtverbände u. die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gebildet.

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (LK HH) ist gemäß Verwaltungsanweisung mit Wirkung vom 01. Januar 1964 bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft gebildet worden. Die von der LK HH wahrzunehmenden Aufgaben sind in Richtlinien vom 01. Januar 1965 geregelt.

Die Landeskommissionen regeln und beaufsichtigen zur Förderung des Reit-, Fahr- u. Voltigiersports alle Wettbewerbe (WB) gem. FN-Wettbewerbsordnung (WBO) und alle Leistungsprüfungen (LP) gem. FN-Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie alle Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie alle im Rahmen des Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Leistungsprüfungen in der Pferdezucht - ausgenommen Traber- u. Vollbluthengste - nach entsprechender Beauftragung durch die zuständige Landwirtschaftskammer.

Der Zuständigkeitsbereich der LK SH bzw. LK HH erstreckt sich auf die jeweiligen Bundesländer Schleswig-Holstein u. Hamburg. Bei Veranstaltungen entspricht die LK-Zuständigkeit der Verbandszugehörigkeit des jeweiligen Veranstalters. Sonderfälle sind im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln. Sitz der LK-Geschäftsstellen:

LK Schleswig-Holstein
Eutiner Str. 27
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/ 8892-0

LK Hamburg
Schützenstr. 107
22761 Hamburg
Tel.: 040/8503006

Ergänzend zur WBO u. LPO erlassen die LK SH+HH gemeinsam nachstehende „Besondere Turniersport-Bestimmungen“, die mit der Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan "Pferd + Sport" in Kraft treten. Alle bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1 Anmeldung von Turnierterminen für BV/PLS

In Ergänzung zu § 10 LPO gilt folgendes:

1. **Veranstaltungstermine** für nationale Pferdeleistungsschauen (PLS) gemäß LPO sind bis zum 1. November des Vorjahres bei der zuständigen LK zu beantragen. Kurz-Turniere (Late Entry) bzw. Breitensportveranstaltungen (BV) sollen mindestens 4 bzw. 6 Wochen vor Nennungsschluß, Reiterstage (RT) sollen rechtzeitig angemeldet werden.
2. **Je Wochenende** werden in SH+HH genehmigt: 1 Ponyturnier bzw. 1 Voltigierturnier bzw. max. 2 disziplingleiche S-Freiland-Turniere bzw. bei Hallen-Turnieren grundsätzlich nur 1 S-Spring-Turnier bzw. 2 S-Dressur-Turniere.
3. **Terminschutz:** Die LK ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Landesturniere usw.) Terminschutz zu gewähren.

§ 2 Veranstaltungsdauer und Zeiteinteilung von BV/PLS

In Ergänzung zu § 23 LPO gilt folgendes:

1. Die Verlängerung einer BV/PLS sowie nachträgliche Änderung der vorläufigen Zeiteinteilung bedarf der Genehmigung der LK.
2. Möglichst keine Junioren-Prüfungen Wochentags am Vormittag !

§ 3 Vereins-/stallinterne Reiterstage u. Trainingsveranstaltungen

1. Die Definition der BV/PLS wird durch § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können vereinsinterne "Reiterstage" (RT)
 1. von max. 1 Tag Dauer veranstaltet werden. Hierbei ist die Durchführung von WB/LP in Anlehnung an WBO/LPO zulässig, wobei sich der Teilnehmerkreis im Regelfall auf die Mitglieder des veranstaltenden RV/Reitstalles sowie bis zu 3 Nachbar-RV / -Reitställe oder bis zu 20 persönlich eingeladene Gäste beschränkt.
2. Die **Ausschreibung vereinsinterner RT** ist vor der Veröffentlichung von der LK zu genehmigen. Wenigstens ein von einer LK anerkannter Richter ist einzusetzen. Keine Erfolgsanrechnung gemäß § 62 LPO.
3. **Trainingstreffen** (ohne Placierung) können mit unbegrenztem Teilnehmerkreis durchgeführt werden. 1 Richter u. 1 für den Parcoursbau geeignete Person sind zu verpflichten u. der LK vor Veranstaltungs-Beginn zu benennen.

§ 4 Genehmigung und Voraussetzungen für BV/PLS

1. Um Pferdebesitzer, Teilnehmer, Richter, Parcourschefs vor "nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen **alle Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der Landeskommission" bzw. "genehmigt von der FN"**.
2. **Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken usw.** erfolgt durch die LK mit Genehmigung der entsprechenden Ausschreibung.
3. **Parcourschef-Einsatz bei PLS:**
 - Bei PLS mit Springen bis Kl.L: Mind. 1 P-Chef
 - Bei PLS mit Springen bis Kl.M: Mind. 1 P-Chef + 1 P-Chef-Anwärter
 - Bei PLS mit Springen bis Kl.S: Mind. 1 P-Chef + 1 P-Chef mind. mit Grundprfg.
Der Haupt-Parcourschef besorgt sich seinen Anwärter/Assistenten selbst!
4. **Einsatz des Tierarztes / Sanitätsdienstes bei BV/PLS:** Ergänzend zur WBO u. § 40 LPO gilt folgendes:
 - Bei allen BV gilt: Tierarzt mind. in Rufbereitschaft (max.15 Min.), besser permanente Anwesenheit. Mind. ein Sanitätsdienst gem. § 40 LPO ist einzusetzen.
 - Bei allen PLS gem. § 40 LPO u. Durchführungsbestimmung.
5. **Eine reißfeste Notfallplane** (ca.3,5x3,5m) muß jeder Turnier-Veranstalter zum Abtransport verletzter / toter Pferde vorhalten (Hersteller-Nachweis über die LK). Das Vorhandensein einer **Sichtschutzplane** ist darüberhinaus empfohlen.

§ 5 Ausschreibungen und Durchführung von BV/PLS

1. Die den veröffentlichten Ausschreibungen vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“ sind Bestandteil dieser LK-Bestimmungen, veröffentlicht im offiziellen Verbandsorgan sowie auf den Internetseiten der LVs/LKs SH/HH.
2. **Vorlagefrist für Ausschreibungen von BV/PLS:**
 - a) Kurz-Turniere im Regelfall mind. 4 Wochen vor Nennungsschluß;
 - b) Ausschreibungen nur mit WB gemäß WBO mind. 6 Wochen vor Nennungsschluß;
 - c) Ausschreibungen, die in „Pferd+Sport“ zu veröffentlichen sind gemäß LK-Termin-Tabelle;
 - d) internationale Ausschreibungen sind mind. 4 Wochen vor Nennungsschluß der zust. LK zur Kenntnis zu geben.

Die **verspätete Vorlage einer Ausschreibung** bedingt eine Versäumnisgebühr von 50,-- EUR bzw. wenn eine Veröffentlichung in der Kommissionszeitschrift nicht mehr möglich ist, 150,--EUR.

3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise für BV/PLS

3.1 Empfehlung für WB gemäß WBO sowie LP Kl. E gemäß LPO :

Zugelassen sollten sein:

- a) Stamm-Mitglieder von zu benennenden Reitervereinen (RV) bis zu max. 3 Reiterbünden (RB)
- b) Nichtvereinsmitglieder (d.h. Reiter, die in keinem RV Mitglied sind) mit Wohnsitz laut Personalausweis im Einzugsbereich der eingeladenen Vereine).
- c) Einladung von bis zu 20 weiteren Gastreitern.

3.2 LP bis Kl. M*:

Zugelassen sind:

Stamm-Mitglieder von mind. 12 RV bis zu höchstens 18 angrenzenden RB bzw. Kreisreiterverbände (LV Hamburg entspricht einem Reiterbund);

- a) Reiter, die mind.1 Pferd in LP gemäß Ziff. 3.3 starten, dürfen, sofern sie nicht zum Einzugsbereich der LP von Ziff. 3.2 gehören, dennoch hierin andere Pferde reiten, sofern diese die übrigen Handicaps der betreffenden LP der Ziff. 3.2 erfüllen.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist auch über den vorgenannten Teilnehmerkreis hinweg zulässig.

3.3 LP ab Kl. M und höher:**

- a) Zugelassen sind wenigstens die Stamm-Mitglieder von RV der LV SH u. HH.
- b) Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist zulässig.

3.4 Sonderregelungen für BV/PLS:

- a) Reiter der Bundeswehr-Sportschule in Warendorf bzw. Reiter, die sich zum mindestens 2-monatigen Training am DOKR aufhalten, sind in allen LP gemäß LPO startberechtigt, sofern sie die übrigen Prüfungshandicaps erfüllen.
- b) Für Fahr-, Vielseitigkeits-, Gelände- u. Pony-WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise zulässig.
- c) Für Abteilungswettkämpfe (AW), Mannschaftsspringen (MS):

- * In AW sowie MS gemäß WBO/LPO und deren Teilprüfungen sind nur für die Abt.-Wertung auch solche Reiter/Pferde startberechtigt, die im übrigen gemäß LPO/WBO ausgeschlossen sind.
- * Zulassung von 2 Starts je Pferd unter verschiedenen Reitern im Abteilungsreiten, nicht jedoch in den ggf. dazugehörigen Teilprüfungen.
- * Das Abteilungsreiten im Rahmen von AW wird nicht als Start im Sinne des § 66 Ziffer 2 angerechnet.

4. Anwendung der Leistungsklassen in den einzelnen Prüfungsklassen von BV/PLS

- * Einzel-WB Kl.E lt.WBO= im Regelfall zugel. LK: (0), (0 + 6), (6)
- * Prüfungen Kl.E lt. LPO = max. zugelassen LK: (6)

Die nachfolgenden Punkte gelten nur für die LK SH:

- * Prüfungen Kl. A */** = max. zugelassen LK: (6), (5+6 RB), (5 alleine nur wenn 6 auch), (4), (4+3), (3+2)
- * Prüfungen Kl. L –Tr. = max. zugelassen LK: (5), (5 + 4), (4), (4+3), (3-1)
- * Prüfungen Kl. L –Kand. = max. zugelassen LK: (4), (4 + 3), (3 - 1)
- * Prüfungen Kl. M* = max. zugelassen LK: (4), (4 + 3), (3), (3 + 2), (3 - 1)
- * Prüfungen Kl. M** = max. zugelassen LK: (4 + 3), (3), (3 + 2), (3 - 1)
- * Prüfungen Kl.S* u.höher = max. zugelassen LK: (3 + 2), (3 - 1), (2 + 1), (2), (1)

Hiervon ausgenommen sind:

- Vielseitigkeits- und Fahrprüfungen sowie Aufbauprüfungen
- Sonderzulassungen in Prfg. der Kl.A* bis M** für Stamm-Mitglieder des veranstaltenden Vereins wobei keine höhere Leistungsklasse als für die betreffende Prüfung vorgesehen, zugelassen werden darf.

5. Zusammenlegung von Prüfungen bei PLS

Wird die verlangte Mindest-Nennzahl (max. "25") nicht erreicht, so kann die betreffende Prfg. mit der entsprechenden benachbarten Prfg. der nächst niedrigeren bzw. nächst höheren Leistungsklassen zusammengelegt werden.

6. Leistungsklassen-Begrenzung bei PLS in Verbindung mit dem jeweiligen Turniertyp

(Diese Ziffer gilt nur für die LK SH!)

- a) **PLS mit Prüfungen bis Kl. L:** Max. zugelassen sind Reiter/innen LK 6 bis 3.
- b) **PLS mit Prüfungen bis Kl. M*:** Max. zugelassen LK 6 bis 3. Dazu LK 2 + 1 eines Reiterbundes. Dazu bis zu 10 Gastreiter (ggf auch LK 2 + 1)
- c) **PLS mit Prüfungen Kl. M** u./od. Kl.S:** Zugelassene LK gem. LPO § 63.

7. Teilung von PLS-Prüfungen

Ergänzend zu § 50 LPO ist die Teilung einer Prüfung nach Nennungsschluß zur Wahrnehmung der sportlichen Gerechtigkeit grundsätzlich nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

- a) Bei Prüfungen Kl. A bis S: Teilung nach Leistungsklassen und/oder nach Ranglistenpunkten - z.B. 1.Abt: LK D3, dazu D2 mit Ranglistenpunkten, 2.Abt: LK D1, dazu D2 mit+1 Ranglistenpunkten (Ausnahmen: Teilung nach Teilnehmer-Alter bzw. –Geschlecht bzw. nach Amateure u. Nichtamateure gem. Ziff. 8)
- b) Bei Basis- u. Aufbauprüfungen: Teilung nach Pferdealter bereits in der Ausschreibung. Bei weiterer Teilung möglichst nach Leistungskl. u. Ranglistenpunkten der Reiter bzw. nach Gewinnsummenpunkte der Pferde.
- c) Geteilte Prüfungen sind im Regelfall getrennt, d.h. jede für sich durchzuführen sowie zu placieren und so auch in der Zeiteinteilung mit jeweils eigener Anfangszeit aufzuführen. Nur wenn der Startabstand (die Vorbereitungszeit) für Reiter mit 2 bzw. 3 Pferden in einer Abtlg. einer geteilten Prfg. nicht ausreicht, sind 2 Abtlg., in Notfällen auch 3 Abtlg. Zusammenzulegen und durcheinander zu starten. Die Placierung erfolgt dann anschließend entsprechend der ursprünglichen Teilung, d.h. ungeachtet des Durcheinanderstartens jeweils jede Abtlg. getrennt für sich.
- d) Die Teilung im Nachhinein, d.h. Durchstarten einer gesamten Prüfung und dann Teilung „am Ende nach erbrachter Leistung“ ist grundsätzlich verboten und nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der LK bzw. des LK-Beauftragten zulässig.

8. Amateur/Nicht-Amateur Prüfungen bei PLS

Ergänzend zu Ziff. 4 (Leistungsklassenanwendung) wird die parallele Ausschreibung von "Amateur / Nicht-amateur-" Prüfungen (ggf. auch durch Teilung nach Ranglistenpunkte zu regeln) empfohlen:

Nachfolgend eine Formulierungshilfe für das entsprechende Handicap:

- a) Prüfungen für Amateure: Zugelassen sind Reiter/innen,
 - * die nicht im laufenden bzw. Vorjahr als Senior an CIOs, EM oder WM teilgenommen haben und / oder
 - * nicht durch eigenes Reiten/Bereiten vom Pferdesport u./od. Pferdehandel leben (z.B. Reiter/innen, die einen anderen Beruf ausüben bzw. Junioren, Junge Reiter, Schüler, Studenten, Azubis - auch Pferdewirte).

Für solche gesondert ausgeschriebenen Amateur-Prüfungen Kl. M** und Kl. S sollten 60% der erreichbaren Leistung als Mindestleistung verlangt werden, um die Placierungswürdigkeit sicherzustellen.

b) Prüfungen für Nichtamateure:

Zugelassen sind alle Reiter/innen, die nicht den vorgenannten Amateur- Bestimmungen zu a) entsprechen.

9. **Das Richtverfahren nach Strafpunkten und Stil bzw. mit Stechen ist bei BV/PLS wie folgt anzuwenden:**

- a) Bei allen Geländeritten Kl.E gem. WBO/LPO und Kl.A gemäß § 673 LPO, wenn diese als Einzelprüfung mit eigener Placierung durchgeführt werden.
- b) Bei jeder 2. Springprfg. Kl. E,A u. L gemäß § 520 LPO.
- c) LP mit Stechen gemäß § 501 B1 / 520.3b LPO sind ab Kl. L zugelassen.

10. **Eine Mannschaftsprüfung** ist je Freiland-BV/PLS im Regelfall auszuschreiben.

11. **BV/PLS - Ausnahmen zu den Bestimmungen gem. Ziffer 3-10**

(Diese Ziffer gilt nur für die LK SH!)

Von den vorgenannten Maßnahmen sind ausgenommen:

- a) Wertungsprüfungen für Kreis-Meisterschaften / Landes-Meisterschaften
- b) Prüfungen für Abteilungs-Wertungen, Mannschafts- u. Stafettenprüfungen
- c) Ponyprüfungen gemäß LPO
- d) DJM-Sichtungen

12. **Turnier-Nummernschilder für BV/PLS**

Ergänzend zu § 47 LPO gilt folgendes:

- a) Die Teilnehmer sind verpflichtet eigene, gut lesbare Nummernschilder (bei PLS gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 47 LPO) zur BV/PLS mitzubringen.
- b) Rücken-Nummern für Gelände- u. Vielseitigkeits-LP: Veranstalter sind berechtigt, von den Teilnehmern eigene Rücken-Nr. zu verlangen. In diesen Fällen wird den Veranstaltern empfohlen, diese zum Kauf anzubieten.

13. **Weitere Empfehlungen für BV/PLS:**

- a) Vermehrtes Angebot von Kombinierten Dressur-/Springprüfungen bzw. Kombinierten Wertungen aus Dressur und Springen in den Kl. E und A.
- b) Vermehrtes Angebot von Juniorenprüfungen im Bereich der Kl.E+A gemäß LPO.
- c) Zulassung, ggf. Empfehlung der Parcours-Besichtigung zu Pferde für

* Springreiter-WB gem.WBO	* Springprüfungen Kl. E,
* Springpferdeprüfungen Kl. A,	* Eignungsprüfungen für Reitpferde,

 sofern Starterzahl, das Wetter und die Zeiteinteilung dies zulassen. Ggf. können die Richter hierbei auch 1 bis 2 Probesprünge im Parcours erlauben.
- d) Zulassung bzw. Empfehlung zur gelegentlichen Parcours-Besichtigung für Zuschauer (z.B. am Sonntagnachmittag vor dem Hauptereignis).
- e) Bei Verweigerung am Wassergraben: Nach Ausschluß/Verzicht: Für Korrektursprung 2 Stangen herunter und links/rechts als Fang hinlegen.

§ 6 Bestimmungen für Ponys u. Ponyprüfungen/-reiter/-fahrer bei BV/PLS

1. **Eine offizielle Größenmessung** ist ergänzend zu § 16.5 LPO für alle 3-7j. Ponys vorgeschrieben, die an LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB Kl.E (analog LP der LPO) teilnehmen. Das Pferdestammbuch SH/HH bzw. offizielle Messbeauftragte der LK/FN nehmen diese im Auftrag der LK vor. Das Größenmaß gilt jeweils für das laufende Jahr. Die letzte Größenmessung hat im Alter von 7 Jahren zu erfolgen. Für 3-7j. Ponys ist die Erst- bzw. jeweilige Nachmessung vor dem 1.Start jeder Saison vorzunehmen und wird in den Equiden-Paß eingetragen (Ergänzend dazu stellt das PSB SH/HH auf gesonderten Wunsch auch noch den bisherigen Ponypaß für die Registrierung von WBO-Erfolgen aus).
2. **Alters- Größen- u. Gewichts-Regelungen für Pony-WB/LP:**
 - a) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB Kl.E (analog LP der LPO) unter dem Reiter sind zugelassen:
 - * Junioren bis 16 Jahre mit K, M- und G-Ponys;
 - * Junioren von 17 bis 18 Jahren mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungen.
 - * Alle Fahrer in Pony-Fahr-WB/LP gem. § 700 ff LPO und WBO
 - b) Ohne Altersbegrenzung sind zugelassen:
 - * Reiter aller Altersklassen in Reitpony-(=Material-) u. Eignungsprüfungen f. Reitponys;
 - * Ponyreiter aller Altersklassen in WB/LP, in denen Großpferde u. Ponys gemeinsam starten.

- c) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB Kl.E (analog LP der LPO) gilt für alle Altersklassen:
 * Bei krassem Missverhältnis zwischen Reiter / Pony / Größe u. insbesondere Reiter-Gewicht können die Richter auf vorzeitige Beendigung der LP/WB entscheiden

- 3. Spring-Pferde-Prüfungen** für Ponys dürfen auch in Kl. E gem. WBO/LPO ausgeschrieben werden.
- 4. Hindernishöhe für Ponys** in WB Kl.E: K-Ponys = max. 60cm, M-Ponys = max. 70cm, G-Ponys = max. 80cm.
- 5. In Großpferdeprüfungen** gemäß WBO/LPO gelten für Ponyreiter folgende Sonderregelungen:
- Spring-WB/LP gemäß LPO/WBO sind - wenn Ponys hierin starten- mit Ausgleich, d.h. Verringerung der Abstände in den Kombinationen gem. § 504 LPO u. Verringerung der Hindernis-Abmessungen nach Ermessen des Parcourschefs durchzuführen.
 - In LP gemäß LPO entfallen für Junioren-Ponyreiter u. ihre Ponys evtl. Ausschreibungs-Handicaps hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund bereits erzielter Erfolge. Evtl. verlangte Mindestfolge sowie die geforderte Leistungsklasse müssen erfüllt werden.
 - Der Ausschluß von Ponys aus Großpferdeprüfungen gem. LPO ist nur dann zulässig,
 * wenn Ponyprüfungen gem. LPO der entsprechenden Klasse angeboten werden;
 * wenn im Ausnahmefall die Genehmigung der zuständigen LK hierfür vorliegt.
 - Für Pony-Gespanne gelten die Absätze a) – c) sinngemäß.
- 6. Ponyrennen** dürfen als WB oder Schaubild nur auf einer durch beidseitige Führung (Flutterband o.ä.) gesicherten Bahn durchgeführt werden. Steigbügel, Sporen u. Gerte verboten, Sturzkappe gemäß EU-Norm (EN 1384) vorgeschrieben!

§ 7 Sonder-Startberechtigung bei PLS für Reiter LKl. 1 - 2 mit Nachwuchs-Pferden

Reiter LK 1 + 2, die lt. Ausschreibung/Gasteinladung zu einer PLS zugelassen sind, dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters bis zu 2 Nachwuchs- bzw. Korrekturpferde in Prüfungen der Kl.A – M*, in denen sie / ihre Pferde lt. Ausschreibung nicht startberechtigt sind, außerhalb der Wertung starten. Für die Anwendung dieser Sonderregelung (Start außerhalb der Wertung) gilt ferner:

- max. 3 Starts insgesamt je Prüfung /Abteilung
- Spätnennschluß bis max. 2 Stunden vor Prüfungsbeginn, wobei das einfache Nenngeld zu entrichten ist.
- Kein Startplatztausch bzw. Teilnehmer- und/oder Pferdenachtrag erforderlich

§ 8 Durchführung u. Teilnahmeregelung für Voltigier-BV/PLS

- 1. In Ergänzung der §§ 200 ff. LPO** gilt folgendes:
- Bei allen Voltigier-Turnieren m Bereich der LK HH u. SH werden Pflicht und Kür bei den Gruppen-Wettbewerben
 ab Kl. L, M, S sowie ab dem Junior-Programm grundsätzlich getrennt durchgeführt.
- 2. Richtereinsatz für G- bis E-Gruppen:**
- Die Beurteilung kann in G durch zwei Nachwuchsrichter oder 1 Richter/Nachwuchsrichter zusammen mit einem Lizenzinhaber (mind. Trainer C, Testat muss vorliegen) erfolgen, wobei ein Richter die Noten und ein Richter das schriftliche Protokoll gibt. Bei den E- und F-Gruppen muss mindestens ein Vollrichter die Beurteilung übernehmen.
- 3. Ausweise für Voltigiertage Breitensport (Nachwuchsbereich):**
 Der Longenführer für G- bis E-Gruppen und der Nachwuchspferdeprüfung muss mindestens im Besitz des Deut. Longierabzeichens Kl. IV oder einer gültigen Trainerlizenz sein. Der Nachweis ist in der Meldestelle vorzulegen.

§ 9 Stamm-Mitgliedschaft für Teilnahme an BV/PLS

- 1. Stamm-Mitglied sind Reiter/Fahrer/Voltigierer in dem RV**, der auf der gültigen Jahres-Turnier-Lizenz ausgedruckt ist. Teilnehmer an WB gemäß WBO benötigen keinen Ausweis, sind aber ebenfalls für nur einen Verein (= Stamm-Verein) startberechtigt.
- 2. Ein Wechsel der Stamm-Mitgliedschaft** kann erfolgen
- zum Jahreswechsel. ohne besonderes Verfahren
 - während des laufenden Jahres durch formlosen Antrag an die bisher zuständige LK bzw. FN
- 3. Sonderregelungen:**
- Studenten**, die Stamm-Mitglied eines RV ihres Heimat-LV sind, können sich einem RV am Studienort anschließen u. mit Genehmigung der zuständigen LK für diesen RV bei BV/PLS - ausgenommen Meisterschaften/Championate - starten. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung des gültigen Nennschecks, der Immatrikulationsbescheinigung u. der Bestätigung über die Mitgliedschaft in dem betreffenden RV einzureichen. Diese Regelung kann in begründeten Fällen auch für Auszubildende u. Angehörige der Bundeswehr angewendet werden.
 - Stamm-Mitglieder **von LK anerkannten Fördervereinen** sind in Abt.-Wettkämpfen und Mannschafts-

springen weiterhin für ihren "Heimatverein" (vorheriger Stammverein) startberechtigt, sofern sie diesem unverändert als Mitglied angehören. (LK anerkannte Förder-RV: 1. Turnier- und Reitsportg. Holstenhalle Neumünster (TRH), 2. Pferdesp. u. FV Süseler Baum.)

- c) **Angehörige der Bundeswehr**, die in SH od. HH stationiert sind, können ungeachtet ihrer Stamm-Mitgliedschaft eigene Mannschaften für Abt.-Wettkämpfe bzw. Mannschaftsspringen bilden (Uniform vorausgesetzt).

§ 10 LK-Beauftragter / Turnierfachleute-Einsatz bei PLS

1. Bei unvorhergesehener **Verhinderung des LK-Beauftragten** bestimmt der Veranstalter den Vertreter der LK aus dem Richterkollegium.
2. Für **Aufbau u. Abnahme von Gelände- u. Vielseitigkeitsprüfungen** (Reiten/ Fahren) sind gesonderte LK-Beauftragte benannt, die von den Veranstaltern gemäß LK-Merkblatt einzusetzen sind.
3. **Mehrfachfunktionen:** Richter und Parcourschefs sollen nicht gleichzeitig die Funktion des Turnierleiters, Arztes, Tierarztes, Schmiedes übernehmen.

§ 11 Start ausländischer Reiter bei nationalen PLS

Gemäß RG der FEI können ausländische Reiter an nationalen PS/PLS teilnehmen, wenn diese eine Gastlizenz der Deut. FN vorlegen. Weitere Einzelheiten dazu s. LPO-Durchführungsbestimmungen Teil D sowie Sonderregelung der FN für kostenfreie Sammel-Gastlizenzen

§ 12 Breitensport-Turniere / Prüfer Breitensport

Für Breitensport-Veranstaltungen (BV) mit WB gemäß WBO ist entweder 1 anerkannter Richter mit APO-Qualifikation oder wenigstens 1 LK-anerkannter „Prüfer Breitensport“ einzusetzen.

§ 13 Gebühren für BV/PLS

1. Für **Nichtstart trotz erklärter Startbereitschaft**, wird ein Bußgeld von 10,- EUR fällig.
2. Bei **unvollständiger Nennung** werden 5,- EUR Bearbeitungsgebühr fällig.
3. **LK-Abgabe für BV/PLS:**
Hamburg: Je reserviertem Startplatz 1,- EUR LK-Abgabe zuzüglich zum Nenngeld. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.
Schleswig-Holstein:
 - Bis 31.03.2008: Je reserviertem Startplatz ist 0,75 EUR LK-Abgabe im Nenngeld enthalten. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.
 - ab 1. April 2008: Je reserviertem Startplatz 1,- EUR LK-Abgabe zuzüglich zum Nenngeld. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.
4. **Einsätze für WB gemäß WBO und Mannschafts-LP gemäß LPO**

a) <u>WB gem. WBO:</u>	- Einzel-WB	5,--	EUR
	- Mannschafts-WB	10,-- bis 30,--	EUR
b) <u>Mannschafts-LP gemäß LPO</u>		10,-- bis 30,--	EUR
5. **Alle Gebühren** in Verbindung mit der Teilnahme an einer BV/PLS wie z.B. für Teilnehmer-/Pflegerbänder sowie Parkplatz, müssen **in der Ausschreibung** aufgeführt sein. Hier nicht ausgewiesene Gebühren entbinden den Teilnehmer von der Zahlungsverpflichtung.
6. **Weitere Gebühren** gem. Gebührenordnung der LK und des LV/PSH.

§ 14 Vergütung für Turnierfachleute bei BV/PLS

1. **LK-Beauftragte und Richter/Prüfer Breitensport** erhalten folgende Vergütungen für Turniere sowie Abz.-Prüfungen:
 - a) **Kilometergeld:** 0,30 EUR/km
 - b) **Tagegeld bei BV/PLS und Sonder-Prüfungen für Leistungs- sowie Breitensport-Abzeichen:**

- Halber Tag	40,-- EUR
- Ganzer Tag	80,-- EUR
 - c) Evtl. **Übernachtung** erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
2. **Nachwuchskräfte**, die vom Veranstalter eingeladen und verpflichtet werden erhalten Kilometergeld und die Hälfte des jeweiligen Tagesgeldsatzes. In jedem anderen Fall üben sie ihre Tätigkeit auf eigene Kosten aus.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen

Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen mit einer Turniersperre bzw. einer Geldbuße ab 150,- EUR werden im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht, sofern keine anderslautende Entscheidung dazu getroffen wurde.

§ 16 Durchführung von Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensport-Abzeichen in SH und HH

Die Durchführung erfolgt gemäß den hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen der LK. Das entsprechende Merkblatt kann zusammen mit dem Anmeldevordruck für Sonderprüfungen bei der LK angefordert werden.

Gez..

Klaus Buß
- Vorsitzender LK SH -

gez.

Dietmar Dude
- Vorsitzender LK HH -